

EU-Kommission  
nimmt neuen Anlauf

**Wichtig** | Es empfiehlt sich dringend, für jede Leistung, die als erbracht behauptet wird, die jeweiligen Nachweise als Anlage zum Schriftvortrag mit konkreter Bezugnahme bzw. Zuordnung beizufügen. Die Gliederung in Leistungsbilder und Lph dürfte das Mindeste sein, was zu erwarten ist. Besondere Leistungen müssen davon getrennt unter Bezugnahme auf die einzelnen vertraglichen Vereinbarungen gegliedert werden.

► Öffentliche Aufträge

### VgV-Schwellenwerte: Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet

| Die Europäische Kommission hat am 15.07.2021 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet bzw. weitergeführt. Die Analyse der Kommission hat ergeben, dass mehrere Bestimmungen nicht mit den EU-Vergaberichtlinien vereinbar sind, u. a. die zur Berechnung von Architektenleistungen bei VgV-Ausschreibungen. Es geht wohl um die Schwellenwertberechnung. |

**Wichtig** | Der Pressereferent bei der EU-Kommission, Johannes Barke, hat PBP auf Anfrage mitgeteilt, dass er sich zu laufenden Verfahren nicht äußern könne. PBP ist sich aber relativ sicher, dass es (wieder) um die Schwellenwertberechnung bei öffentlichen Planungsleistungen geht. Die EU-Kommission vertritt seit jeher die Meinung, dass die Auftragswerte der jeweiligen Leistungsbilder (z. B. Objektplanung, Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung) addiert werden müssen. Das hätte zur Folge, dass viel mehr öffentliche Projekte EU-weit ausgeschrieben werden müssten. Man darf auf die Reaktion der Bundesregierung gespannt sein. PBP bleibt am Ball.

OLG Celle sieht keine  
Schadenersatzpflicht  
wegen  
Beratungsfehler

► Werkvertragsrecht

### Energieberater ist (nur) ein Dienstleister

| Die Rechtsnatur eines Vertrags zur Energieberatung oder zur Fördermittelberatung ist ein Dienst- und kein Werkvertrag. Das korrekte Ausfüllen der Antragsformulare zur Erlangung von Fördermitteln ist in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung die Aufgabe des Auftraggebers. Diese zwei Dinge hat das OLG Celle klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Auftraggeber für sein Bauvorhaben u. a. deshalb keine Fördermittel erhalten, weil der Architekt im Förderantrag falsche Angaben zur Mitarbeiterzahl eingetragen hatte, die der Energieberater nicht geprüft hatte. Der Auftraggeber wollte dafür den Energieberater haftbar machen. Er warf ihm die Verletzung von Beratungspflichten nach §§ 611, 280 BGB vor. Das OLG lehnte dies in Bezugnahme auf BGH- und eigene Rechtsprechung ab (OLG Celle, Urteil vom 27.02.2014, Az. 16 U 187/13): „Wer es übernimmt, über die Möglichkeiten der energetischen Modernisierung eines Objekts zu beraten, dazu Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen und Fördermittelberatung .. zu erbringen, schuldet letztlich in Bezug auf die Fördermittelberatung keinen Erfolg; es handelt sich nicht um einen Werkvertrag nach § 631 BGB, sondern um eine Dienstleistung im Sinne einer fachlichen Beratung“ (OLG Celle, Urteil vom 30.06.2021, Az. 14 U 188/19, Abruf-Nr. 224113).